

Zeitschrift: Schweizer Revue : die Zeitschrift für Auslandschweizer
Herausgeber: Auslandschweizer-Organisation
Band: 34 (2007)
Heft: 5

Rubrik: Aus dem Bundeshaus

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 30.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>



Krankenversicher- tenkarte ab 2009 in der Schweiz

Die Schweiz führt für das Jahr 2009 eine Schweizer Versichertenkarte ein. Was sind die Auswirkungen für Ausländer mit einer Schweizer Krankenversicherung?

Der Bundesrat hat im Februar 2007 entschieden, für das Jahr 2009 eine Versichertenkarte für die obligatorische Krankenpflegeversicherung in der Schweiz einzuführen. Alle Schweizer Krankenversicherer werden im Jahr 2008 eine solche Versichertenkarte ihren Versicherten abgeben.

Die Versichertenkarte soll die Abrechnungsverfahren zwischen Krankenkassen und Leistungserbringern, also Ärzten, Apotheken und Spitälern, vereinfachen. Die Versichertenkarte enthält Daten wie Name, Vorname, AHV-Nummer, Geburtsdatum und Geschlecht. Diese Angaben sind auf der Karte gespeichert und können von den Leistungserbringern im Einverständnis der versicherten Person online abge-
ruft werden.

fen werden. Dadurch werden Effizienzgewinne erhofft.

Die Versicherten können gewisse medizinische Angaben wie etwa Krankheits, Allergien, Blutgruppe, Medikation freiwillig auf ihrer Karte speichern lassen. In der Regel erfasst diese Daten der Hausarzt. Dieses Verfahren soll die medizinische Versorgung in Notfällen verbessern. Diese Zusatzeinträge können auch wieder gelöscht werden. Patientinnen und Patienten können ihre persönlichen Angaben mit einem PIN-Code schützen. Aus Datenschutzgründen können die Krankenkassen diese persönlich-medizinischen Daten nicht einsehen.

Zu beachten:

Die neue Schweizer Krankenversicherungskarte ist nicht mit der Europäischen Krankenversicherungskarte zu verwechseln, die seit 1. Januar 2006 in Umlauf ist.

Die neue Schweizer Versichertenkarte erhalten nur Personen, die in der Schweiz versicherungspflichtig sind und in jenen EU-Ländern wohnen, die mit der Schweiz das sogenannte Behandlungswahlrecht vereinbart haben.

STICHWORT INTERNATIONALE LEISTUNGS- AUSHILFE

In der Schweiz versicherungspflichtige Personen (z.B. Bezüger einer schweizerischen Rente), die eine medizinische Behandlung in der Schweiz erhalten, müssen dem Leistungserbringer in der Schweiz, also dem Arzt, Apotheker oder Spital, das entsprechende E-Formular vorweisen, das vom ausstehenden Träger im Wohnstaat ausgestellt wird.

Die Gemeinsame Einrichtung KVG in Solothurn übernimmt in einer solchen Situation aushilfsweise die Kosten und vergütet diese den schweizerischen Leistungserbringern.

Es handelt sich um folgende Länder: Belgien, Deutschland, Frankreich, Niederlande, Österreich und Ungarn. Personen mit Wohnsitz in diesen Staaten können sich wahlweise im Wohnsitzstaat oder in der Schweiz behandeln lassen. Ab 2009 müssen diese Versicherten die Krankenversicherungskarte vorweisen, wenn sie notwendige medizinische Leistungen in der Schweiz beziehen

und wenn sie wollen, dass ihre Krankenkasse die Kosten zurückerstattet.

Personen mit Wohnsitz in allen anderen EU-Staaten sowie Island und Norwegen, die in der Schweiz versicherungspflichtig sind, erhalten keine Versichertenkarte.

Sie erhalten die notwendigen medizinischen Leistungen bei einem Aufenthalt in der Schweiz über die internationale Leistungsaushilfe und müssen daher das notwendige E-Formular oder die europäische Krankenversicherungskarte vorweisen.

Internet:

■ www.bag.admin.ch/themen/krankenversicherung/00305/00306/index.html?lang=de
■ www.kvg.org/default.htm (Gemeinsame Einrichtung KVG)

Die Schweiz und die UNO

Der Bundesrat hat dem Parlament seinen fünften jährlichen Bericht - Die Schweiz und die UNO - über die Zusammenarbeit der Schweiz mit den Vereinten Nationen sowie den internationalen Organisationen mit Sitz in der Schweiz unterbreitet. Der Bundesrat erläutert darin die wichtigsten Entwicklungen des letzten Jahres innerhalb

Der Bericht ist online erhältlich: www.eda.admin.ch - Dokumentation - Publikationen - Internationale Organisationen und kann beim Eidgenössischen Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) kostenlos bestellt werden. Bitte versehen Sie Ihre Bestellung mit Ihrem Namen, Ihrer Adresse und der gewünschten Sprache (dt., frz., ital. oder engl.) und senden Sie diese an:

EDA - UNO
Koordination
Bundesgasse 28,
3003 Bern
Fax: +41 031
324 90 65
E-Mail:
uno@eda.admin.ch



der Vereinten Nationen. Ferner gibt er einen Überblick über einige bedeutende Anliegen und Herausforderungen der Schweizer Gaststaatspolitik und fasst die Erkenntnisse zusammen, die sich aus den Erfahrungen mit Schweizer Kandidaturen innerhalb der UNO und der internationalen Organisationen ziehen lassen. Schliesslich enthält der Bericht eine Bilanz über das Engagement der Schweiz in der UNO in den fünf Jahren seit ihrem Beitritt im Jahr 2002 und erläutert die Prioritäten unseres Landes im Hinblick auf die nächste Generalversammlung der UNO im September 2007.

Verbot von Kriegs- material-Exporten

Ein friedenspolitisches Bündnis gegen Kriegsmaterial-Exporte hat im Juni 2006 die eidgenössische Initiative «Für ein Verbot von Kriegsmaterial-Exporten» lanciert (siehe «Schweizer Revue» 5/06).

Die Initiative beabsichtigt Artikel 107 der Schweizer Bundesverfassung (BV) zu ändern. In einem neuen Absatz 3 soll der Bund verpflichtet werden, internationale Bestrebungen für Abrüstung und Rüstungskontrolle zu unterstützen und fördern. Ein neuer Artikel 107a regelt die Ausfuhr von Kriegsmaterial und besonderen militärischen Gütern.

Als Grund für die Einrichtung der Initiative wird der Export von Kriegswaffen aus der Schweiz ins Ausland ange-

ADRESSÄNDERUNGEN BITTE NICHT NACH BERN

Melden Sie Adressänderungen einzig und allein Ihrer Schweizer Botschaft oder Ihrem Schweizer Generalkonsulat im Ausland. Nur diese Behörden sind für die Verwaltung der Adressen unserer Landsleute im Ausland und damit für den korrekten Versand der «Schweizer Revue» zuständig.

Durch Ihre Mithilfe lassen sich aufwändige Nachforschungen durch das Eidgenössische Departement für auswärtige Angelegenheiten (EDA) vermeiden.

Adressen der Vertretungen:
www.eda.admin.ch/eda/de/home/zepts.html

geben. Das Ausfuhrverbot betrifft auch Kleinwaffen und Güter, die der Entwicklung, der Herstellung oder dem Gebrauch von Kriegsmaterial dienen. Die Initianten wollen dadurch dem humanitären Engagement und der Neutralität der Schweiz wieder vermehrt Glaubwürdigkeit verleihen. Ferner würde ein starkes Zeichen für eine friedlichere Welt gesetzt.

Würde die Initiative angenommen, müssten viele Rüstungsbetriebe in der Schweiz ihre Produktion auf zivile Güter umstellen. Um die betroffenen Regionen und Arbeitnehmer vor wirtschaftlichen Einbußen zu schützen, würden entsprechende flankierende Massnahmen in einer neuen Ziffer 8 von Artikel 197 der Übergangsbestimmungen der BV verankert.

VOLKSINITIATIVEN

Seit der letzten Ausgabe sind folgende Volksinitiativen lanciert worden:

- «Gegen den Bau von Minarett», bis 1. November 2008
- «Für ein gesundes Klima», bis 29. November 2008
- «Jugend und Musik», bis 19. Dezember 2008
- «Raum für Mensch und Natur», bis 10. Januar 2009
- «Für die Ausschaffung krimineller Ausländer», bis 10. Januar 2009

Unter der Seite www.admin.ch/d/pore/vi/vis_1_3_1_1.html können Sie die Unterschriftenbogen der hängigen Initiativen herunterladen.

VERANTWORTLICH FÜR DIE AMTLICHEN MITTEILUNGEN DES EDA:
GABRIELA BRODBECK, AUSLANDSCHWEIZERDIENST/EDA, BUNDESGASSE 32,
CH-3003 BERN; TELEFON: +41 31 324 23 98; TELEFAX: +41 31 324 23 60
WWW.EDA.ADMIN.CH/ASD; FAX: +41 31 324 23 60

Internet:

swissworld.org
Your Gateway to Switzerland

STIMMEN VIA INTERNET FÜR STIMMBERECHTIGTE DES KANTONS NEUBURG

Das Schweizer Parlament hat diesen Frühling unter anderem eine Revision des Bundesgesetzes über die politischen Rechte der Auslandschweizer verabschiedet. Die Revision sieht die Harmonisierung oder Zentralisierung der kantonalen oder kommunalen Auslandschweizer Stimmregister vor. Mit dieser Massnahme werden die notwendigen Voraussetzungen geschaffen, um allen unsern Landsleuten im Ausland eine Teilnahme an Vote électronique (VE) zu ermöglichen. Bis die Revision in sämtlichen Gemeinden und Kantonen umgesetzt ist, werden allerdings noch einige Jahre vergehen.

Die Kantone Genf, Neuenburg und Zürich, die in der Schweiz bereits Versuche mit VE auf eidgenössischer Ebene durchgeführt haben, beabsichtigen, bei künftigen Versuchen auch

Auslandschweizer Stimmberechtigte miteinzu-beziehen.

Als Erstes will Neuenburg die in seinem Kanton stimmberechtigten Auslandschweizerinnen und -schweizer in Versuche mit VE einbeziehen - sowohl auf kantonaler wie auch auf eidgenössischer Ebene. Die in diesem Kanton Stimmberechtigten werden im Verlaufe dieses Jahres ein Schreiben der Staatskanzlei Neuenburg erhalten. Es regt an, sich beim «Guichet unique» einzuschreiben. Über diesen virtuellen Amtsschalter kann elektronisch abgestimmt werden. Der Kanton Neuenburg informiert in diesem Schreiben auch über das Anmeldeverfahren.

Wir ermuntern Auslandschweizerinnen und -schweizer, die im Kanton Neuenburg stimmberechtigt sind, sich aber

für diese Rechte noch nicht angemeldet haben, dies nachzuholen. Die Anmeldung zur Ausübung der politischen Rechte nimmt die an Ihrem Wohnsitz im Ausland zuständige Schweizer Botschaft oder das zuständige Schweizer Generalkonsulat entgegen.

Mit dieser Anmeldung können Sie sich gleichzeitig beim «Guichet unique» des Kantons Neuenburg für die Ausübung von Vote électronique einschreiben lassen. Nähere Auskünfte erteilen Ihnen die Botschaften oder Generalkonsulate.

Adressen der Vertretungen:

www.eda.admin.ch/eda/de/home/zepts.html
Informationen zum Guichet unique:
www.GuichetUnique.ch